



5 StR 236/10

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 5. Juli 2010  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in  
nicht geringer Menge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 2010 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. November 2009 werden aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts nach § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Die Rechtsmittel wären auch offensichtlich unbegründet.

Basdorf

Raum

Schaal

König

Bellay